

Satzung

des Vereins

Lesbisch im Sauerland

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Lesbisch im Sauerland“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Meschede eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V..
2. Der Verein hat seinen Sitz in Meschede. Er arbeitet zusammen mit anderen Lesben-
gruppen, dem Frauenzentrum Meschede und den Wohlfahrtsverbänden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Dies sind im einzelnen:
 - a) Information der Öffentlichkeit über Homosexualität und lesbisches Leben
 - b) Förderung von Verständnis und Toleranz in der Gesellschaft
 - c) Beratung von lesbischen Frauen und Mädchen
 - d) Vernetzung mit anderen Gruppen gleich geschlechtlich Lebender
 - e) Zusammenarbeit mit verschiedenen Wohlfahrtsverbänden
2. Die Verwirklichung dieser Ziele geschieht durch:
 - a) Informations- und Öffentlichkeitsarbeit
 - b) Hilfestellung bei individuellen und sozialen Konflikten lesbischer Frauen und Mädchen
 - c) Gesprächs- und Beratungsangebote
 - d) thematische und kulturelle Veranstaltungen und Seminare
 - e) Einrichtung von Arbeitsgruppen
 - f) Vernetzung und Austausch über das Internet

3. Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral

§ 3 Finanzen des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Alle Inhaberinnen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann werden:

1. Jede Frau, die sich mit dem Vereinszwecke positiv identifizieren kann, hat die Möglichkeit, Mitglied des Vereins zu werden. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Verein zu stellen.
2. Wenn der Vorstand nicht binnen vier Wochen ab Antragstellung dem schriftlichen Beitrittsantrag einer Person widerspricht, gilt die Person als aufgenommen. Gegen die Ablehnung der Aufnahme ist Einspruch möglich, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.
3. Die Höhe des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.

§ 5 Beendigung / Ruhen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt
 - b) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
 - d) durch Tod
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er erfolgt mit sofortiger Wirkung. Bereits geleistete Beiträge werden nicht erstattet.
3. Ist ein Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand, so ruht die Mitgliedschaft. Begleicht es seine Beitragsschuld auch trotz einmaliger Mahnung nicht, kann

das Mitglied auf Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn nach Absendung der Mahnung drei Monate verstrichen sind und die Beitragsschulden nicht beglichen wurden. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen, Beitragsschulden entfallen aber nicht.

4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung vor der Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt worden, entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Über jeden Ausschluss ist die Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand und
- c) der Beirat

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Sie muss mindestens einmal im Jahr stattfinden.
2. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe von Gründen und des Zweckes vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Eine Einberufung erfolgt durch den Vorstand durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Eine Satzungsänderung erfolgt durch 2/3 der Mitglieder. Die Satzungsänderung muss mit der Einladung angekündigt werden. Über die Mitgliederversammlung behandelten Themen wird ein Protokoll angefertigt.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und des Kassenberichts des Vorstands sowie des Berichts der Kassenprüferinnen

- b) Verabschiedung des Haushaltsplanes
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Wahl des Vorstands und zweier Kassenprüferinnen
- e) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge
- f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
- g) Beschlussfassung über Anträge

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung:

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt über die Versammlungsleitung
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder
3. Die Mitgliederversammlung gilt als beschlussfähig, solange nicht ihr Beschlussunfähigkeit von der Versammlungsleiterin festgestellt wird. Die Beschlussunfähigkeit bezüglich von Anträgen auf Änderung der Satzung ist festzustellen, wenn weniger als 2/3 der Vereinsmitglieder anwesend sind. Diese Regelung gilt nicht bei Auflösung des Vereins.
4. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der bereits vorliegenden Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied, das nicht dem Vorstand angehört, erscheint. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Sollte keine Beschlussfähigkeit zustande kommen, ist der Vorstand verpflichtet, eine Vereinsauflösung einzuleiten.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, des vom Vorstand, der Versammlungsleitung und der Protokollantin zu unterzeichnen ist.
6. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier Frauen: der Vorsitzenden, ihrer Stellvertreterin, der Kassiererin und der Schriftführerin. Sie werden in Einzelwahl gewählt. Gewählt ist die Kandidatin mit der rechnerischen Mehrheit.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Nach dem ersten Jahr wird die Hälfte des Vorstands neu gewählt, ein Jahr später die andere Hälfte, so dass neue und erfahrene Vorstandsmitglieder zusammen arbeiten können. Die Vorstandsfrauen bleiben bis zur Wahl neuer Mitglieder im Amt.
3. Der Vorstand befasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

4. Die Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin vertritt den Verein i.S. des §26 BGB.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden einer Vorstandsfrau ist der Vorstand auf der folgenden Mitgliederversammlung zu ergänzen. Bis zur Mitgliederversammlung kann sich der Vorstand einmal selbst ergänzen.
6. Jede Vorstandsfrau kann durch eine Mitgliederversammlung durch die Wahl einer Nachfolgerin abgelöst werden. Die Amtszeit der neuen Vorstandsfrau endet mit Ablauf der ursprünglichen Amtszeit der abgelösten Vorstandsfrau.
7. Zu den Zuständigkeiten des Vorstands gehören insbesondere:
 - a) die organisatorische und inhaltliche Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen
 - b) die Finanzverwaltung, Aufstellung eines Haushaltsplanes, die Erstellung der Buchführung und des Kassenberichts
 - c) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

§ 9 Der Beirat

1. Jede Frau, die Mitglied ist, kann dem Beirat angehören.
2. Der Beirat trifft sich in regelmäßigen Abständen.
3. Der Beirat plant die Inhalte und Veranstaltungen des Vereins und macht Vorschläge zu grundsätzlichen Fragen der Vereinsarbeit.
4. Beirat und Vorstand entscheiden über die Aufgabenverteilung im Verein.

§ 10 Die Kassenprüferinnen

1. Die Kassenprüferinnen kontrollieren die Buchführung des Vorstands und erstellen darüber einen Kassenprüfungsbericht, den sie einmal jährlich der Mitgliederversammlung vortragen.
2. Die Kassenprüferinnen werden auf einer jährlichen Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Nach dem ersten Jahr wird die Hälfte der Kassenprüferinnen neu gewählt, ein Jahr später die andere Hälfte.
3. Die Kassenprüferinnen dürfen nicht gleichzeitig Mitglied im Vorstand sein.

§11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Dem Auflösungsbeschluss müssen mindestens 2/3 der Vereinsmitglieder zustimmen. Falls nicht mindestens 2/3 der Mitglieder erschienen sind, ist binnen eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen kann.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an das Frauenzentrum Meschede.

§12 Satzung

1. Der Beschluss der Mitgliederversammlung zur Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
2. Satzungsänderungen, die den gemeinnützigen Zweck betreffen, sind dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.
3. Die Satzung tritt am Tage nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
4. Die vorstehende Satzung ist am 21.01.2005 in Meschede errichtet und von nachfolgenden Gründungsmitgliedern eigenhändig unterschrieben.

Meschede, den 08. Mai 2015

.....
1. Vorsitzende Beate Wellie

.....
2. Vorsitzende Annette Bogon

.....
Kassiererin Angelika Weber